



Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeführungsstab, Lawinendienst und Stab WSR

Gestützt auf Art. 43 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, des Lawinendienstes und des Stabes Wasser/Sturz/Rutsch die folgende Entschädigungsverordnung:

Art. 1

¹ Sold für Einsätze gemäss Aufgebot CHF 35.- pro Stunde Einsätze

² Die Abrechnung der Einsatzentschädigung hat jährlich durch den jeweiligen Chef bzw. Obmann mit der Lohnbuchhaltung zu erfolgen.

³ Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Art. 2

¹ Die Mitglieder von Gemeindeführungsstab, Lawinendienst und Stab WSR haben für ihre Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld wird wie folgt ausgerichtet:

Pro Sitzung CHF 100.-

² Sitzungsgelder werden nur für reguläre Sitzungen und bei Vorliegen eines Sitzungsprotokolls oder einer Aktennotiz entrichtet.

³ Die Abrechnung der Sitzungsgelder hat jährlich durch den jeweiligen Chef bzw. Obmann mit der Lohnbuchhaltung zu erfolgen.

⁴ Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Art. 3

¹ Für Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Spezialkurse werden folgende Taggelder ausgerichtet: Kurse

- für einen Tag (mindestens 6 Std.) CHF 500.-

- für einen ½ Tag (mindestens 3 Std.) CHF 250.-

² Die Spesenentschädigung richtet sich sinngemäss nach den jeweils geltenden Gemeindebestimmungen.

³ Die Taggelder und Spesen müssen sofort pro Fall abgerechnet werden und vom jeweiligen Chef bzw. Obmann visiert sein.

⁴ Die Kurskosten werden auf Antrag des Chefs bzw. der Obmänner von der Gemeinde übernommen.

Art. 4

¹ Pikettdienste für Mitglieder von Gemeindeführungsstab, Lawinendienst und Stab WSR werden vom jeweiligen Chef bzw. Obmann angeordnet. Pikettdienst

² Es werden folgende Pikettpauschalen ausgerichtet:

- Wochenendpikett CHF 200.-

(Freitag, 18 Uhr, bis Montag, 08 Uhr

- Wochentagspikett (pro Tag) CHF 20.-

³ Effektiv geleistete Einsätze werden zusätzlich gem. Art. 1 entschädigt.

⁴ Die Abrechnung der Pikettdienste hat jährlich durch den jeweiligen Chef bzw. Obmann mit der Lohnbuchhaltung zu erfolgen.

⁵ Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Entschädigung Ka-
der

Art. 5

¹ Für den Chef des Gemeindeführungstabs, für die Obmänner des Lawinendienstes und des Stabs WSR und für ihre Stellvertreter werden Pauschalen ausgerichtet. Damit sind alle Leistungen ausserhalb von Dienstleistungen gem. Art. 1, 2, 3 und 4 abgegolten.

² Es werden folgende Pauschalen pro Kalenderjahr ausgerichtet

a) Chef Gemeindeführungstab	CHF	2000.-
b) Stv. Chef Gemeindeführungstab	CHF	1000.-
c) Obmann Lawinendienst	CHF	2000.-
d) Stv. Obmann Lawinendienst	CHF	1500.-
e) Obmann Stab WSR	CHF	1500.-
f) Stv. Obmann Stab WSR	CHF	750.-

³ Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Entschädigung für
Beobachter

Art. 6

¹ Beobachter werden vom Obmann des Lawinendienstes bzw. vom Obmann Stab WSR auf Pikett gestellt. Die Pikettentschädigung richtet sich nach Art. 4.

² Effektiv geleistete Einsätze von Beobachtern werden gem. Art. 1 entschädigt.

⁴ Die Abrechnung hat jährlich durch den jeweiligen Obmann mit der Lohnbuchhaltung zu erfolgen.

⁵ Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Entschädigung
von Angestellten
der Gemeinde

Art. 7

¹ Mitglieder des Gemeindeführungstabs, des Lawinendienstes und des Stabs WSR, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Pontresina stehen, werden für Sitzungen, Kurse und Einsätze während ihrer Arbeitszeit nicht gesondert entschädigt.

² Für Sitzungen, Kurse und Einsätze ausserhalb ihrer Arbeitszeit gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Teuerung

Art. 7

Die in der Verordnung enthaltenen Ansätze verändern sich jeweils im Rahmen des vom Kanton festgelegten Teuerungsausgleichs. Die einzelnen Beträge werden auf den nächsten vollen Franken auf bzw. abgerundet.

Inkrafttreten

Art. 8

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. November 2017 in Kraft. Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 24. Oktober 2017.

Die Teilrevision der Verordnung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1), beschlossen vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 20. Juni 2023, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Pontresina, 21. Juni 2023

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin